



*Das Festkomitee Bensberger Karneval e.V. (FBK) und die Grosse Bensberger Karnevalsgesellschaft von 1968 rot-weiss e.V. (GBK) wollen den Bestand der seit 1971 bestehenden Einrichtung „Kinderdreigestirn für die Stadt Bergisch Gladbach“ bewahren und festigen. Mit diesem Ziel wird zwischen den beiden Vorständen vereinbart:*

## **1. Organ**

### **A Kinderdreigestirn**

Die Mitwirkung im Kinderdreigestirn ist eine ehrenhalber übernommene Funktion des karnevalistischen Brauchtums. Das Kinderdreigestirn besteht aus:

- Prinz (männlich)
- Bauer (männlich)
- Jungfrau (weiblich).

Die Amtszeit ist auf eine Karnevalssession begrenzt; eine Kostenbeteiligung seitens der Eltern wird nicht angestrebt.

Die Wahl des Kinderdreigestirns erfolgt jährlich wechselnd aus den Reihen der Kinder einer 4. Klasse in der

- Grundschule Frankenforst
- katholischen Grundschule Bensberg
- evangelischen Grundschule Bensberg
- Montessori-Grundschule Bensberg
- Grundschule Moitzfeld

Das Auswahlverfahren betreibt die jeweilige Schule in Zusammenarbeit mit dem/der Prinzenführer(in). Von FBK, GBK oder anderer Seite darf kein Einfluss ausgeübt werden.

Sollte eine Schule die Unterstützung für das Kinderdreigestirn versagen, besteht die Möglichkeit, eine andere der vorgenannten Grundschulen nachrücken zu lassen. Hierüber ist dann eine einvernehmliche Einigung zwischen FBK, GBK und dem/der Prinzenführer(in) herzustellen.

### **B Träger**

Träger des "Kinderdreigestirns für die Stadt Bergisch Gladbach" ist die GBK; ihre Aufgaben sind:

- Stellung des Prinzenführers/Prinzenführerin
- Stellung eines Adjutanten
- Durchführung der Proklamation
- Stellung einer Garde zur Begleitung des Kinderprinzen

---

## **C Koordinator**

Das FBK ist Koordinator zwischen den örtlichen Karnevalsvereinen und der GBK; seine Aufgaben sind:

- Bestimmung des Vereins, der Bauer und Jungfrau betreut
- Vorstellung des Kinderdreigestirns
- Ernennung des Prinzenführers/der Prinzenführerin
- angemessene Begleitung bei öffentlichen Veranstaltungen

## **D Förderkreis**

Der Förderkreis ist eine von FBK und GBK gemeinsam gegründete Arbeitsgemeinschaft. Durch seine Aktivitäten soll die Einrichtung „Kinderdreigestirn“ finanziell abgesichert und damit FBK und GBK entlastet werden.

Der Förderkreis tritt im Außenverhältnis als Organ des FBK auf und verwendet dessen Briefbogen mit dem Zusatz "Förderkreis Kinderdreigestirn". Abweichendes kann zwischen FBK und GBK vereinbart werden.

Dem Vorstand des Förderkreises gehören je ein Beauftragter von FBK und GBK an. Drittes Mitglied im Vorstand ist der/die Prinzenführer(in). Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Unstimmigkeiten haben FBK und GBK ein gemeinsames, einvernehmliches Weisungsrecht.

Der Förderkreis hat einen ausgeglichenen Haushalt zu führen. Ausgaben ohne gesicherte Finanzierung sind ihm nicht gestattet. Der Vorstand des Förderkreises ist gegenüber FBK und GBK jederzeit rechenschaftspflichtig. Die jährliche Kassenprüfung obliegt den für die FBK-Kasse gewählten Prüfern.

Aufgaben des Förderkreises sind insbesondere:

- Werbung von Mitgliedern
- Erhebung der Mitgliedsbeiträge
- Erlangung von Zuschüssen und Spenden
- Vorlage der jährlichen Kassenabrechnung
- Erstellung der jährlichen Finanzplanung
- Beschaffung und Finanzierung der notwendigen Sachmittel (Kostüme, Prinzenorden, Förderkreis-Orden, Wurfmaterial etc.)
- Beschaffung eines Pkw für das Kinderdreigestirn (von der Proklamation bis Aschermittwoch)
- Stellung eines Fahnenträgers
- Öffentlichkeitsarbeit

## **E Prinzenführer(in)**

Der/Die Prinzenführer(in) ist zentrale Stelle für alle Belange des Kinderdreigestirns. Sie/Er ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze (Jugendschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Gewerbeordnung usw.).

Hinsichtlich der Person des/der Prinzenführers(in) soll zwischen FBK und GBK Einvernehmen erzielt werden; die GBK hat hierzu das Vorschlagsrecht.

Lehnt das FK zwei Vorschläge hintereinander ab, so ist zunächst ein gemeinsamer Vorschlag von FBK und GBK anzustreben. Gelingt dieses nicht, so ist der dritte Vorschlag der GBK bindend.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand des FBK für die Dauer von 2 zwei Jahren. Der/Die Prinzenführer(in) ist Mitglied des erweiterten FBK -Vorstandes.

---

Aufgaben des/der Prinzenführers(in)

- Koordination mit den Schulen
- Mitwirkung bei der Auswahl der Kinder
- Betreuung des Kinderdreigestirns
- Terminkoordination / Erstellung der Terminpläne  
Absprache über mögliche Tanzdarbietungen begleitender Vereine
- Organisation der Besuche und Mitwirkung bei Veranstaltungen
- Pflege und Lagerung der Sachmittel
- Einholung behördlicher Genehmigungen.

## **2. Allgemeine Regelungen**

### **A Proklamation**

Die Proklamation des Kinderdreigestirns erfolgt durch den/die Bürgermeister(in) der Stadt Bergisch Gladbach. Die Organisation und Durchführung der Proklamationsveranstaltung erfolgt unter der Schirmherrschaft des FBK durch die GBK.

### **B Mitwirkung im Karnevalszug in Bensberg**

Das Kinderdreigestirn nimmt an dem Karnevalszug teil, der durch das FBK veranstaltet wird. Die Mitwirkung bei anderen Umzügen ist ~~g~~ nur gestattet, sofern FBK und GBK keine Einwände erheben.

Den Umfang für das notwendige Wurfmaterial legen FBK und GBK einvernehmlich fest. Die Kosten werden durch Zuschüsse gedeckt, die FBK, GBK, Bauer und Jungfrau begleitende Garde und die weiteren Karnevalsgesellschaften aufbringen. Die Höhe der Zuschuss legen FBK und GBK von Zeit zu Zeit einvernehmlich fest.

Falls die finanziellen Voraussetzungen durch den Förderkreis gesichert sind, kann für das Kinderdreigestirn ein eigener Festwagen bereitgestellt werden. Die Besetzung dieses Festwagens wird durch den Vorstand des Förderkreises geregelt.

Sofern dem Kinderdreigestirn ein eigener Festwagen nicht zur Verfügung steht, nimmt der Prinz auf dem Festwagen der GBK am Zug teil, während Bauer und Jungfrau auf dem Wagen der sie begleitenden Gesellschaft oder einer vom FBK bestimmten Karnevalsgesellschaft teilnehmen.

Die Teilnahme des Kinderdreigestirns auf den Festwagen der Karnevalsgesellschaften setzt voraus, dass der Aufbau des Wagens repräsentativ und für die hervorgehobene Präsentation des Kinderdreigestirns geeignet ist.

### **C Begleitung für Bauer und Jungfrau**

Das FBK legt fest, welche Karnevalsgesellschaft - im jährlichen Wechsel - die Begleitung für Bauer und Jungfrau einer Session stellt.

Die so bestimmte Karnevalsgesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass für Bauer und Jungfrau

- eine Abordnung (Garde mit max. 13 Personen zzgl. ein Fahnenträger  
und eine verantwortliche Begleitperson) zu den Aufzügen abgestellt

und

- ein/eine Koordinator(in) für die Zusammenarbeit mit dem/der Prinzenführer(in)  
bestimmt wird.

---

## D Mitwirkung bei Veranstaltungen

Für die Mitwirkung des Kinderdreigestirns bei Veranstaltungen darf kein Honorar erhoben werden. Alle freiwilligen Zuwendungen (Spenden) gehen ausschließlich in die Kasse des Förderkreises.

Sofern Veranstalter einen größeren Aufzug wünschen (mittleres oder kleines Gefolge) kann für Tanz- und Musikdarbietungen ein Honorar erhoben werden. Diese Beträge werden dann entsprechend der Mitwirkung unter den teilnehmenden Garden aufgeteilt.

Der/die Prinzenführer(in) hat sicherzustellen, dass die Aufzüge des Kinderdreigestirns in repräsentativer Weise durchgeführt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann er/sie die Mitwirkung des Kinderdreigestirns eigenverantwortlich verweigern.

Der Umfang des begleitenden Gefolges legt der/die Prinzenführer(in) entsprechend den Wünschen des jeweiligen Veranstalters bzw. den örtlichen Gegebenheiten fest. Danach wird unterschieden zwischen:

### Kleines Gefolge:

- Kinderdreigestirn
- Prinzenführer(in)
- 1 Adjutant
- 1 Fahnenträger Förderkreis
- Nur die entsprechenden Tanzgarden mit Leitung, die an diesem Tag eingeteilt sind, mit Ihrer Fahne

### Mittleres Gefolge:

- Kinderdreigestirn
- Prinzenführer(in)
- max. 3 Adjutanten
- 1 Fahnenträger Förderkreis
- Die Tanzgarden, die zum Auftritt eingeteilt sind, mit ihrer Leitung und den entsprechenden Fahnen
- 2 Vertreter der jeweiligen anderen Gesellschaften
- 2 Vertreter des Festkomitees

### Großes Gefolge:

- Kinderdreigestirn
- Prinzenführer(in)
- max. 3 Adjutanten
- 1 Fahnenträger Förderkreis
- Die Tanzgarden, die zum Auftritt eingeteilt sind, mit ihrer Leitung und den entsprechenden Fahnen
- Die dazu gehörenden Vertreter des Vorstandes der KG'en
- Von den anderen Tanzgarden 4 Tanzmitglieder und maximal 5 Vertreter der KG und die Fahne
- Die Mitglieder des FBK-Vorstandes

Bei Veranstaltungen von FBK-Gesellschaften kann auch die Tanzgarde der Veranstaltungsgesellschaft mit aufziehen.

## E Für die Aufzüge des Kinderdreigestirns gilt grundsätzlich die folgende Reihenfolge:

- Fahnenträger und Abordnungen der Karnevalsgesellschaften
- Fahne und Garde der Karnevalsgesellschaft, die Bauer und Jungfrau begleiten
- Bauer
- Jungfrau
- Abordnung FBK/Vorstand Förderkreis
- Fahnenträger GBK
- Garde GBK
- Fahnenträger Förderkreis
- Prinz
- Prinzenführer(in) und Adjutanten

Abweichungen kann der/die Prinzenführer(in) nach den Gegebenheiten vor Ort festlegen. Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, wird die Garde des Prinzen den Auftritt des Kinderdreigestirns

---

durch eine Tanzdarbietung ergänzen. Wird das Kinderdreigestirn durch eine zweite Garde begleitet, wird auch ihr - sofern dies der Zeitablauf bzw. der Veranstalter zulässt - die Möglichkeit für eine Tanzdarbietung geboten.

## **F Durchsetzung der Vereinbarung**

Das FBK verpflichtet sich, die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen gegenüber den ihr angeschlossenen Karnevalsgesellschaften, -vereinen und -vereinigungen durchzusetzen.

Erfüllt die GBK oder ein mit der Betreuung von Bauer und Jungfrau beauftragter Verein die Bestimmungen nicht oder nicht vollständig, so wird das FBK notwendig erscheinenden Maßnahmen mit der GBK einvernehmlich einleiten.

Für den Fall, dass die GBK oder ein Verein die Betreuung nicht antritt, abgibt oder sie entzogen wird, verpflichtet sich das FBK, kurzfristig die Betreuung (und die damit verbundenen Kosten) einer der anderen Karnevalsgesellschaften, -verein oder -vereinigungen zu übertragen oder selbst einzuspringen.

## **G Kündigungsklausel**

Diese Vereinbarung wurde zuletzt am 10. Juni 1996 geändert und hatte eine Gültigkeit von fünf Jahren. Danach verlängerte sie sich automatisch um jeweils ein Jahr – diese Regelung gilt weiterhin.

Sollte diese Vereinbarung insgesamt oder Teile davon aus gesetzlichen Gründen oder durch behördliche Auflagen ungültig sein oder hinfällig werden, so werden die Beteiligten neue, der ursprünglichen Version nahekommende Ersatzregelung(en) treffen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

Bei allen Unstimmigkeiten wird immer eine gütliche Einigung zwischen FBK und GBK angestrebt. Nur nachdem eine gütliche Einigung nicht erreicht wurde, kann diese Vereinbarung nach Ablauf der vorgenannten Mindestlaufzeit von einem der beiden Vereinbarungspartner~~n~~ mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des FBK-Geschäftsjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gelten - bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung - die ursprünglichen Regelungen, die im ersten Abschnitt des Memorandums (vgl. Anlage) dargestellt sind.

Bergisch Gladbach-Bensberg, den 30. September 2010

FESTKOMITEE  
BENSBERGER KARNEVAL

GROSSE BENSBERGER  
KARNEVALSGESELLSCHAFT

---

Heinz Weikert · Vorsitzender

---

Rolf Havermann · 1. Vorsitzender

## Memorandum

Die Karnevalsgesellschaft „Junge Bensberger“, später umbenannt in „Grosse Bensberger KG von 1968 rot-weiss e.V.“ (GBK) hat 1971 erstmals ein Kinderprinzenpaar in Bensberg proklamiert. Dieses „Bensberger Kinderprinzenpaar“ wurde in den danach folgenden Jahren von der „Interessengemeinschaft Bensberger Karneval“ (IG) als offizielle Repräsentanten des Bensberger Karnevals anerkannt. Dabei lagen Trägerschaft und Verantwortung weiterhin bei der „Grossen Bensberger KG“. Die IG Bensberger Karneval beteiligte sich an den durch die Einrichtung bedingten Kosten mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von rd. einem Drittel des Gesamtvolumens. Mit dem Beginn der Session 1982/83 ist ein Kinderdreigestirn an die Stelle des Kinderprinzenpaares getreten.

IG - bzw. das Festkomitee Bensberger Karneval (FBK) als Rechtsnachfolgerin der IG - und GBK haben im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen am 27.01.1983 und 30.10.1989 die Rahmenbedingungen für die Trägerschaft, Förderung und Finanzierung der Einrichtung festgelegt. Neben der Gründung eines gemeinsamen Förderkreises wurde gleichzeitig beschlossen, weitere ortsansässige Karnevalsgesellschaften an den Aufzügen des Kinderdreigestirns, aber auch an der Finanzierung zu beteiligen. Die Aufteilung der Kosten wurde in der Form pauschaler Zuschüsse zu Gunsten des Förderkreises realisiert.

Die Zuschüsse betragen zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

FBK	von jährlich	300,00 €
KG Große Bensberger	von jährlich	300,00 €
Bauer und Jungfrau Garde	von zusätzlich	200,00 €
Übrige KG'n	von jährlich	150,00 €

Außerdem zahlen alle Karnevalsgesellschaften einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von derzeit 60,00 € an den Förderkreis.

Einverständniserklärungen der Vereinsvorstände für die Gesellschaften:

Bensberg, den 30.09.2010

---

Rolf Havermann – 1. Vorsitzender  
KG Grosse Bensberger von 1968 e.V. Rot-Weiss

Heinz Weikert – Präsident  
Bensberger Garde Schwarz-Weiss von 1971 e.V.

Michal Hauser – Kommandant  
KG Ruude Husare von 1974 e.V.

Manfred Tiemann – Kommandant  
KG Kurfürstliche Schlossgarde Grün-Gold  
Bensberg 1976 e.V.

Ralf Skor- Kommandant  
KG Gardehusaren von 1982

Werner Herpolsheimer – Präsident  
KG fidele Böschjunge Bärbroich von 1928 e.V.

Karl-Heinz Schmitz - Präsident  
KG Bensberger Carnevals Company

---